

# Amtsgericht Passau

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 803 K 82/21



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Freitag, 28.02.2025</b>	<b>09:30 Uhr</b>	<b>6, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Passau, Schustergasse 4, 94032 Passau</b>

**öffentlich versteigert werden:**

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Passau von Pleinting

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Pleinting	580		Oberbucher Straße 11	0,0683	1306
2	Pleinting	579	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche	Frauenberg	0,0415	1806

### Lfd. Nr. 1

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Älteres Einfamilienhaus (Unter-, Erd-, Ober- und nicht ausgebautes Dachgeschoss) im separierten Ortsteil Pleinting ca. 5,4 km nordwestlich des Stadtzentrums Vilshofen an der Donau; das Grundstück ist voll erschlossen;

Baujahr: 1974

Wohnfläche: ca. 179 qm

Bewertung konnte nur nach dem äußeren Anschein erfolgen;

Anschrift: Oberbucher Straße 11, 94474 Vilshofen an der Donau;

### Verkehrswert:

223.000,00 €

**Lfd. Nr. 2**

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

Doppelgarage; das Garagengebäude befindet sich an der Ostgrenze des rechteckig geschnittenen (ca. 15 m breit, rd. 29 m tief) Grundstücks;

Baujahr: 1990

Lage: Oberbucher Straße, 94474 Vilshofen an der Donau;

**Verkehrswert:** 57.000,00 €

**Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.09.2021 (Flst. 580) und 30.01.2024 (Flst. 579) in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.